

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 9. Dezember 2025

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2025-177
6.2	Tiefbau	
6.2.1	Bau und Instandsetzung	
	Busbevorzugungsmassnahmen Oberland (Agglo4) Rüti / Dürnten - Öffentliche Auflage Projekt Staatsstrassen gemäss §16 in Verbindung mit §17 Strassengesetz (StrG) - Einsprache gegen die Aufhebung des westlichen Fussgängerstreifens - Genehmigung	

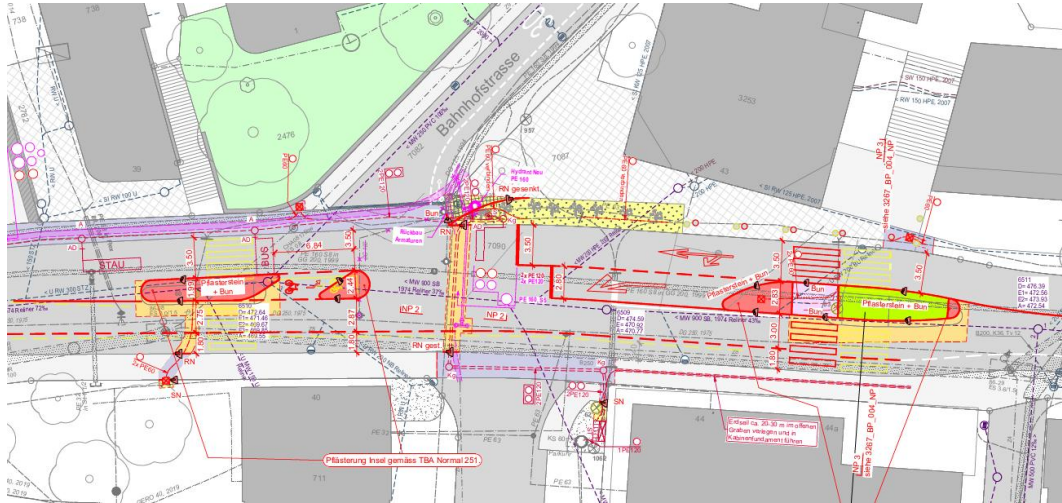
Ausgangslage

Das Tiefbauamt des Kantons Zürich plant im Rahmen des Projekts «Busbevorzugungsmassnahmen Oberland (Agglo 4)» verschiedene bauliche und betriebstechnische Optimierungen, zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs in Dürnten und Rüti.

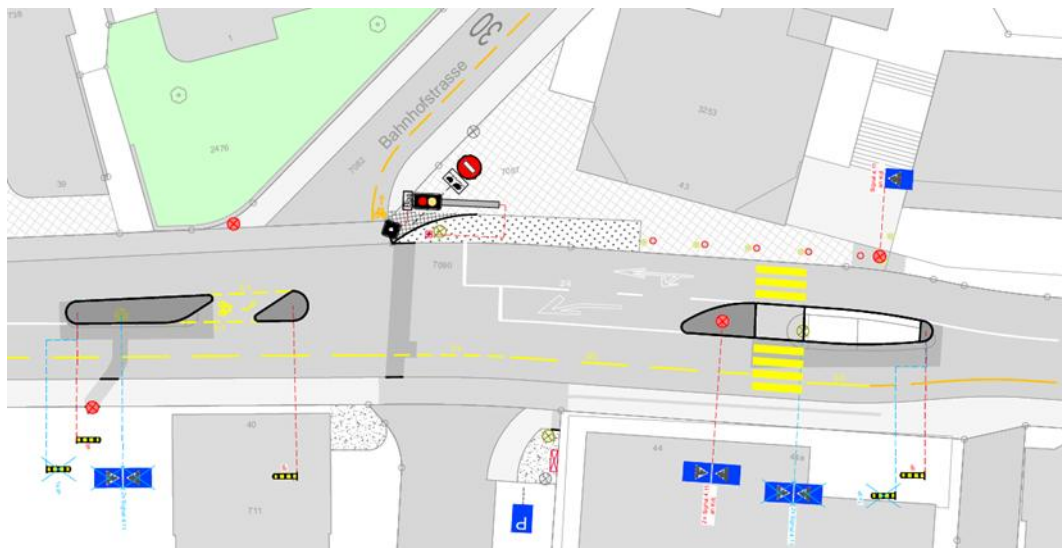
In Rüti sind insbesondere Anpassungen am Knoten Dorfstrasse/Bahnhofstrasse vorgesehen. Dazu gehören die baulichen Verlängerungen der Mittelinseln westlich und östlich der Ausfahrt aus der Bahnhofstrasse mit der Aufhebung des Fussgängerstreifens bei der westlichen Insel sowie neue Markierungen, die Realisierung der Lichtsignalanlage LSA 278 zur Busbevorzugung und die Ergänzung bzw. Erneuerung der Rohranlagen für die Betriebs- und Sicherheitsausrüstung.



Situation Dorfstrasse heute



Situation Bauprojekt mit aufgehobenen Fussgängerstreifen (Gelb bedeutet Aufhebung)



Situation Markierung neues Projekt (nur ein Fussgängerstreifen)

Einsprache des Gemeinderats

Der Gemeinderat unterstützt das Ziel, den öffentlichen Verkehr zu beschleunigen und die Fahrplanstabilität der Buslinien 870, 880, 884, 885 und 888 zu erhöhen. Der Rückstau im Bereich Kreisel Härtplatz beeinträchtigt nachweislich die Buslinien. Die vorgesehene Busbevorzugung mit Staudetektion und dynamischen Phasen ist ein geeignetes Mittel, die Leistungsfähigkeit des ÖV zu erhöhen.

1. Strikte Ablehnung der Aufhebung des Fussgängerstreifens Dorfstrasse
Der Gemeinderat lehnt die geplante Aufhebung des westlich liegenden Fussgängerstreifens beim Knoten Dorfstrasse/Bahnhofstrasse entschieden ab. Der Gemeinderat fordert und beantragt die Beibehaltung und Optimierung dieses Übergangs.

Begründung und Antrag:

Dieser Fussgängerstreifen wird in Rüti mit direkter Verbindung zum Bahnhof und zu wichtigen Arbeits- und Schulwegen am stärksten genutzt. Für diesen Strassenabschnitt bestehen gemäss Unfallanalyse mehrere Unfälle von zu Fussgehenden, jedoch keinen beim aufzuhebenden Fussgängerstreifen. Die Reduktion der Querungsmöglichkeiten widerspricht dem Grundsatz der sicheren, attraktiven und barrierefreien Mobilität.

2. Einhaltung der Sichtweiten – Forderung nach Tempo 30 bei Nichterfüllung

Falls die erforderlichen Sichtweiten mit dem aktuellen Temporegime von Tempo 50 am bestehenden Fussgängerstreifen nicht eingehalten werden können, fordert der Gemeinderat die Einführung von Tempo 30 auf dem betreffenden Abschnitt der Dorfstrasse.

Begründung und Antrag der Gemeinde als Alternative:

Mit der Massnahme zur Einführung von Tempo 30 auf dem betreffenden Abschnitt der Dorfstrasse kann folgender Mehrwert sichergestellt werden:

- stellt die notwendigen Sichtweiten sicher
- erhöht die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden
- reduziert Lärm und Emissionen
- entspricht dem Vorgehen auf der Ferrachstrasse, bei der durch den Kanton ebenfalls wegen Lärmüberschreitungen Tempo 30 eingeführt wird

3. Flankierende Massnahmen gegen Ausweichverkehr via Bahnhofstrasse

Durch die Busbevorzugung besteht die Gefahr, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) den Rückstau künftig über die Bahnhofstrasse umgeht.

Um den Zweck der Buspriorisierung zu erfüllen, beantragt der Gemeinderat:

a) Wirksame flankierende Massnahmen, die verhindern, dass MIV über die Bahnhofstrasse die Lichtsignalanlage umfährt oder Rückstau vermeidet.

Mögliche Massnahmen:

- verkehrsregelnde Einschränkungen, insbesondere während Buspriorisierungsphasen
- bauliche Massnahmen zur Verhinderung des Durchfahrtsverkehrs
- Anpassung der Beschilderung oder Markierungen zur Stärkung des Zubringercharakters der Bahnhofstrasse

b) Alternativ: Anordnung des Lichtsignals vor der Einmündung Bahnhofstrasse beim Bahnhof Rüti. Damit wird sichergestellt:

- dass kein MIV an der LSA vorbeifahren kann
- dass die Buspriorisierung ihre volle Wirkung entfaltet
- dass Rückstaubildungsräume vollständig auf der Dorfstrasse entstehen

Der Gemeinderat erachtet eine der beiden Massnahmen als zwingend, damit die Zielsetzungen des Projekts erreicht werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Ein gut ausgebautes Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie ein vorbildliches Fuss- und Radwegnetz



reduzieren den motorisierten Individualverkehr deutlich.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt positiv zu den Klimazielen der Gemeinde bei, indem der öffentliche Verkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gestärkt wird, Verkehrsverlagerungen zugunsten nachhaltiger Mobilitätsformen gefördert werden und zusätzliche Lärmbelastungen verhindert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonst wie in ihrem schutzwürdigen Interesse berührte Personen, Gemeinde sowie andere Körperschaft oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt bei der Gemeindeverwaltung Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti zuhänden Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, schriftlich und mit Begründung Einsprache erheben.

Beschluss

1. Gegen die geplante Aufhebung des westlich liegenden Fussgängerstreifens beim Knoten Dorfstrasse/Bahnhofstrasse wird Einspruch erhoben.
2. Zur Vermeidung von Ausweichverkehr über die Bahnhofstrasse sind flankierende Massnahmen umzusetzen.
3. Die Einsprache gegen die Aufhebung des Fussgängerstreifens beim Knoten Dorfstrasse/Bahnhofstrasse und die Umsetzung von flankierenden Massnahmen werden gemäss Kapitel «Einsprache des Gemeinderats» begründet.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Ressortvorsteher Abteilung Bau
 - Ressortvorsteherin Abteilung Sicherheit
 - Leitung Abteilung Bau
 - Leitung Abteilung Sicherheit
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
Internet «Busbevorzugungsmassnahmen Oberland (Agglo4) Rüti / Dürnten - Öffentliche Auflage Projekt Staatsstrassen gemäss §16 in Verbindung mit §17 Strassengesetz (StrG) - Einsprache gegen die Aufhebung des westlichen Fussgängerstreifens - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 16. Dezember 2025

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber